

SATZUNG DES LEGENDE-ORGA e.V.

Stand: 09.01.2019

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1)

Der Verein trägt den Namen „Legende Orga e.V.“

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt

(3)

Der Verein ist beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK DES VEREINS

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch aktive kulturelle und künstlerische Betätigung auf dem Gebiet des Laien-Improvisationstheaters, vornehmlich des Live-Rollenspiels in einem historischen und fantastischen Rahmen.

(2)

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Veranstaltung von Live-Rollenspielveranstaltungen
- b. Förderung des Live-Rollenspiels als künstlerischer Ausdrucksform in der Öffentlichkeit
- c. Förderung der Organisation von Live-Rollenspielveranstaltungen und Förderung von Rahmenbedingungen für deren Umsetzung.
- d. Förderung der Weiterentwicklung der darstellerischen Kunst und des Improvisationstheaters als Kulturform sowie den Austausch und die Vernetzung der verschiedenen Akteure dieser untereinander und den Vertretern aus anderen Bereichen von Kunst und Kultur.
- e. Veranstaltung von Workshops mit wechselnden Schwerpunkten: Einstieg in das Live-Rollenspiel, Improvisationstheater, Herstellung von Requisiten und Kostümen

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und strebt die Gemeinnützigkeit an.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(6)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldritter e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3 GEWINNVERWENDUNG UND BEGÜNSTIGUNGSVERBOT

(1)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1)

Mitglied eines Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse zu beantragen.

(2)

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Schrift- oder Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Mit Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(3)

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

(4)

Die Aufnahme gilt zunächst probeweise bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktion bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Auch über eine Verkürzung der Probezeit entscheidet der Vorstand.

§5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus

- a. Aktiven Mitgliedern
- b. Passiven Mitgliedern
- c. Fördernden Mitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern

(1)

Aktive Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsgeschehen teil und sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins zu Mitgliedskonditionen (wenn verfügbar) teilzunehmen.

(2)

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nehmen an den Veranstaltungen des Vereins nicht regelmäßig teil. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung

beratend teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein unregelmäßig mit materiellen oder ideellen Leistungen. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstands gewählt und besitzen weder das aktive noch passive Wahlrecht.

§6 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Fälligkeiten ergeben sich aus der Beitragsordnung. Diese wird vom Vorstand verabschiedet.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

§7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss,
- d. durch Streichung von der Mitgliederliste

(1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§8 VORSTAND

(1)

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und maximal 7 gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, von denen jeweils zwei gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

(2)

Der Vorstand muss Mitglied des Vereins sein und darf sich nicht mehr in der Probezeit befinden.

(3)

Im Jahr der Gründung werden 5 Vorstandsmitglieder gewählt. Diese bleiben nach Ablauf des Gründungsjahres weitere 2 Jahre im Amt.

(4)

Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(5)

Der Vorstandssprecher und sein Vertreter werden in der konstituierenden Vorstandssitzung gewählt.

(6)

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

(7)

Der Vorstand kann Organisationsgruppen zur Durchführung von Veranstaltungen (kurz: Orgas) bilden.

(8)

Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode zurück, kann an seiner Stelle durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein neues Mitglied berufen werden, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§9 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

(1)

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen

(2)

Einberufung der Mitgliederversammlung

(3)

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(4)

Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses

(5)
Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(6)
Bildung von Organisationsgruppen zur Durchführung von Projekten und Veranstaltungen

§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1)
Die Mitgliederversammlung besteht aus Vereinsmitgliedern.

(2)
Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3)
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins

(4)
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(5)
Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(6)
Jedes ordentliche Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Vorlage der Vollmacht wird protokolliert. Eine natürliche Person darf nicht mehr als eine Stimme durch Vollmacht zusätzlich auf sich vereinen.

(7)
Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

(8)
Bei der Abstimmung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(9)
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(10)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(11)

Die Mitglieder des Vorstands werden in einem Wahlgang gewählt. dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsämter vorgesehen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(12)

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gerade noch zum Einzug genügenden Stimmzahl statt. Gewählt ist in Stichwahl der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen erhält.

(13)

Die Wahl wird offen durchgeführt. Auf einfachen Antrag eines Mitglieds kann eine Wahl geheim durchgeführt werden.

(14)

Wahlvorschläge müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

(15)

Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch einzeln gewählt werden.

(16)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§11 KASSENPRÜFUNG

(1)

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Diese müssen keine Vereinsmitglieder sein.

(2)

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe mindestens einmal im Jahr Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

(3)

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

(4)

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 ORGANISATIONSGRUPPEN

(1)

Organisationsgruppen koordinieren die Vereinsarbeit einzelner Veranstaltungen und die Umsetzung von Workshops und Projekten. Sie werden durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eingerichtet und aufgehoben. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften regeln eigene Geschäftsordnungen, die durch Vorstand oder die Mitgliederversammlung bewilligt werden.

§13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Eine bloße Änderung des Wortlauts (redaktionelle Änderung) der Satzung, Beitragsordnung und Geschäftsordnung durch den Vorstand oder durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied ist zulässig solange das inhaltlich Gemeinte nicht berührt wird. Das gilt insbesondere, wenn es sich nur um eine Anpassung an den geänderten Sprachgebrauch handelt.

Die Vereinsmitglieder sind über jede Art von Änderungen der Satzung oder Beitragsordnung durch den Vorstand zeitnah, spätestens mit Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform zu informieren.